

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 83 Abs. 3, 86 Abs. 3, 120

Die dem Verfolgten nach § 83 Abs. 3 BEG zu gewährende
Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres
unterliegt nicht der Anrechnung nach § 120 BEG.

BGH, Urt. v. 18. Dezember 1964 - IV ZR 34/64 -
OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

Verkündet
am 18. Dezember 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau A L geb. D , J , M S ,
Haus G , I ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt in Stuttgart -

g e g e n

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Dezember 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 16. Juli 1963 teilweise aufgehoben.

Das vom Berufungsgericht neu gefaßte Urteil der
5. Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf
vom 19. September 1962 wird dahin geändert, daß das

- 1a -

beklagte Land verurteilt wird, an die Klägerin außer dem bereits zuerkannten Betrag von 8.287,50 DM weitere 1.710 DM zu zahlen.

Die weitergehende Klage der Klägerin wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits trägt das beklagte Land zu 2/3 und die Klägerin zu 1/3.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die am _____ in Dombrowa (Polen) geborene und seit dem Jahre 1937 in Palästina lebende Klägerin ist Jüdin. Sie war mit dem am _____ gleichfalls in Polen geborenen Salomon Meilech L _____ verheiratet. Die Eheleute wanderten von Polen nach Deutschland aus und lebten seit dem Jahre 1924 in Düsseldorf. Hier betrieb der Ehemann der Klägerin zuerst ein Lebensmittelgeschäft, dann eine Kohlenhandlung und schließlich ein Wäscheabzahlungsgeschäft. Die Eheleute hatten 9 Kinder.

Im Jahre 1937 wanderten die Klägerin und ihr Ehemann unter dem Druck rassischer Verfolgung nach Palästina aus. 3 Kinder nahmen sie mit. Die anderen 6 Kinder, die in Deutschland zurückgeblieben waren, verloren unter der nationalsozialistischen Verfolgung ihr Leben.

Der Ehemann der Klägerin ist am _____ 1954 in Jerusalem verstorben. Im Oktober 1959 haben die Klägerin und ihre drei überlebenden Kinder verschiedene Entschädigungsleistungen als Erben des Verstorbenen und nach den 6 verstorbenen Kindern erhalten.

Durch den Bescheid vom 2. Januar 1961 ist der Klägerin, als Erbin nach ihrem Ehemann für Schaden im beruflichen Fortkommen für die Zeit bis zum Tode ihres Ehemannes eine Entschädigung von 2.280 DM, für die Zeit danach eine Rentennachzahlung von 9.749 DM und ab 1. März 1961 eine laufende Monatsrente von 132 DM bewilligt worden.

Die Klägerin hat auch Entschädigung wegen Schadens am Leben nach ihrem Sohn Pinchas L _____ beantragt, und zwar

für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 30. Juli 1951, also bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig anderweitige Entschädigungsleistungen erhalten hat.

Durch den Bescheid vom 9. September 1961 hat die Landesrentenbehörde den Antrag der Klägerin mit der Begründung abgelehnt, sie verlange im Hinblick auf ihre Berufsschadenswitwenrente eine unzulässige Doppelentschädigung.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr wegen Schadens am Leben nach ihrem Sohn Pinchas L , hilfsweise nach ihren in der Verfolgung umgekommenen Kindern, Rentenrückstände in Höhe von 7.730 DM und eine Kapitalentschädigung von 7.240 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. In der Berufungsinstanz hat das beklagte Land beantragt, die Klage insoweit abzuweisen, als die Klägerin Rentenrückstände von mehr als 2.757,50 DM und eine Kapitalentschädigung von mehr als 5.530 DM verlange. Das beklagte Land ist der Auffassung, daß die verlangte Elternrente gemäß § 120 BEG um 75 v. H. gekürzt werden müsse.

Das Berufungsgericht hat nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag des beklagten Landes entschieden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Das beklagte Land hat im Revisionsrechtszug keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1) Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts insoweit, als es die Anrechnungsvorschrift des § 120 BEG im vorliegenden Falle grundsätzlich für anwendbar hält. Die Klägerin erhält als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nach ihrem Ehemann für die Zeit bis zu dessen Tod eine Entschädigung von 2.280 DM, für die Zeit danach eine Rentennachzahlung von 9.749 DM und ab 1. März 1961 eine laufende Rente von monatlich 132 DM. Wegen Schadens am Leben nach ihrem Sohn Pinchas hat die Klägerin durch das Urteil erster Instanz rückständige Rentenbeträge für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 30. September 1959 in Höhe von 7.730 DM und eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Oktober 1953 in Höhe von 7.240 DM zugesprochen erhalten. Bei dieser Sach- und Rechtslage steht der Anwendbarkeit des § 120 BEG nicht entgegen, daß sich die Ansprüche wegen Berufsschadens nach den §§ 85, 86 BEG aus der Person ihres verstorbenen Ehemannes herleiten, während die Ansprüche wegen Schadens am Leben ihren Rechtsgrund in dem verfolgungsbedingten Tod ihres Sohnes Pinchas haben. Das ergibt sich zunächst aus der Formulierung der Vorschrift, nach der die Anrechenbarkeit der Entschädigungsleistungen allein davon abhängt; daß der Hinterbliebene eines Verfolgten Rentenansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach den §§ 85, 86 oder §§ 97, 98

BEG und solche wegen Schadens am Leben hat. Liegen diese Schadenstatbestände vor, so sind die auf ihnen beruhenden Entschädigungsleistungen anzurechnen, ohne daß es darauf ankäme, von welchem Verfolgten der Hinterbliebene seine Ansprüche herleitet. Nicht erforderlich ist, daß die Ansprüche des Hinterbliebenen ihren Rechtsgrund in der Verfolgung desselben Berechtigten haben. Vielmehr entspricht es gerade dem Sinn der Vorschrift, die Anrechnung durchzuführen. Sowohl der Anspruch der Witwe auf Zuerkennung einer Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ihres Ehemannes nach den §§ 85, 86 oder §§ 97, 98 BEG als auch der Anspruch der Verwandten aufsteigender Linie gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 5 BEG dient der Versorgung des Hinterbliebenen. Das ergibt sich für den Anspruch der Witwe des in seinem beruflichen Fortkommen geschädigten Verfolgten aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der Anspruch der Witwe auf Zubilligung einer Rente war bei den Beratungen des Bundesentschädigungsgesetzes, die die Verbesserung des Bundesergänzungsgesetzes im Bereich der Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zum Gegenstand hatten, eines der wichtigsten Anliegen der Verfolgten, die hierbei mit Recht darauf hinweisen konnten, daß es dem im beruflichen Fortkommen geschädigten Verfolgten unmöglich gemacht worden sei, seine Hinterbliebenen für die Zeit nach seinem Tode vor Not und Elend sicherzustellen, so daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, wenn die öffentliche Hand an seiner Stelle als Wiedergutmachungsleistung diese Sicherung übernehme. Daß der Anspruch der Verwandten aufsteigender Linie Versorgungsscharakter hat, ergibt sich schon daraus, daß der Anspruch auf die Zeit der Bedürftigkeit der Hinterbliebenen begrenzt ist. Auch hier hat die öffentliche Hand in dem aus dem Gesetz ersichtlichen Umfang

an die Stelle des durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen ums Leben gekommenen Ernährers zu treten. Dienen danach beide Entschädigungsleistungen demselben Versorgungszweck und haben beide Leistungen in gleicher Weise ihren Grund in dem verfolgungsbedingten Wegfall des eigentlich Versorgungspflichtigen, so ergibt sich hieraus die innere Berechtigung der gegenseitigen Berücksichtigung beider Renten, wie sie in § 120 BEG bestimmt ist. Es ist ein dem Gesetz innewohnender allgemeiner Grundsatz des Entschädigungsrechts, jeden Schaden nur einmal zu entschädigen (so BGH vom 7. Dezember 1960 - IV ZR 160/60 -; RzW 1961, 170 Nr. 14). Der Gesetzgeber hat hierbei auch dann keine Ausnahme gemacht, wenn die Hinterbliebenenrente die Versorgung des Hinterbliebenen nur in einem beschränkten Umfang deckt. Wie der erkennende Senat bereits wiederholt ausgesprochen hat (vgl. auch BGH vom 7. Dezember 1960, aaO) ist es bei der Größe und Vielzahl der Schäden unmöglich, einen auch nur annähernden Schadensausgleich zu gewähren. Aus diesem Grunde hat das Gesetz die Entschädigung beschränken müssen. Die Anrechnungsvorschrift des § 120 BEG ist daher auch dann anzuwenden, wenn die Versorgungsrente, insbesondere wegen der Einstufung des Verfolgten, nur gering ist und zur vollen Deckung der Versorgungsansprüche des Hinterbliebenen aus diesem Grunde nicht ausreicht.

2) Die Durchführung der Anrechnung auf Grund des § 120 BEG durch das Berufungsgericht ist insoweit unrichtig, als das Gericht auch die der Klägerin gemäß den §§ 83 Abs. 3 und 86 Abs. 3 BEG zugesprochene Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres in die Anrechnung einbezogen und den der Klägerin zustehenden Betrag von 2.280 DM um 75 v.H. = 1.710 DM gekürzt hat. Diese Kürzung findet in

der Regelung des § 120 BEG keine gesetzliche Grundlage. Nach dieser Vorschrift erhält der Hinterbliebene eines Verfolgten, der Anspruch auf eine Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen und Anspruch auf Rente für Schaden an Leben hat, die höhere Rente in voller Höhe und 25 v.H. der niedrigeren Rente. Anzurechnen sind danach nur Rentenbezüge. Die Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres ist aber keine Rente, sondern eine Kapitalleistung. Sie ist daher nicht zu kürzen. Im übrigen gibt die Anwendung des § 120 BEG durch das Berufungsgericht keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Zwar könnten die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils (Bl. 7) die Auffassung nahelegen, daß die Anrechnungsvorschrift des § 120 BEG auch eine dem Hinterbliebenen zustehende Kapitalentschädigung umfaßt. Aus der Berechnung des Berufungsgerichts ergibt sich jedoch nichts für eine solche Annahme. Ebensowenig ergibt das Urteil des Berufungsgerichts einen Anhaltspunkt dafür, daß auch Entschädigungsansprüche, die der Klägerin als Erbin ihres Ehemannes zustehen könnten, in die Anrechnung einbezogen worden sind. Der erkennende Senat konnte danach in der Sache selbst entscheiden und das beklagte Land verurteilen, an die Klägerin außer dem bereits zuerkannten Betrag von 8.287,50 DM einen weiteren Betrag von 1.710 DM zu leisten.

Die Kosten der Entscheidung beruhen auf den §§ 92
ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Graf